

Kraftfahrt-Bundesamt

431 - 131



Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 24461 R 20

für die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer mit asymmetrischem Abblendlicht

Typ 1AB.220

Auf Grund des § 22 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782) wird der

Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,

in 4780 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

HCR 20



24461 R 20

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenglühlampen (H4-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides und der H4-Lampen" nach Regelung Nr. 20 zum Übereinkommen vom 20.3.1958 (BGBl II 1972 S. 513 und S. 1433) aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer für links- und rechtsseitigen Einbau, Typ 1AB,220, die Fernlicht und rechtsgerichtetes asymmetrisches Abblendlicht erzeugen, dürfen in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlichen Befestigungsarten der Einzelteile am Reflektor, ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfers,
- mit unterschiedlichem, in die Karosserie eingebauten Schutzgehäuse,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Abschlussscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer Abschlussscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit einer Abdeckkappe über der Glühlampenfassung oder ohne solche,

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Mit dem vorliegenden Prüfzeichen dürfen keine weiteren Bedingungen verbunden sein, die über die in den Vorschriften festgelegten Anforderungen hinausgehen. Insbesondere ist in jeder Hinsicht von der Ausstellung des Prüfzeichens nach nur ein technisches Kriterium, das die Einhaltung der Vorschriften darstellt, festzustellen. Die Ausstellung des Prüfzeichens ist nicht an die Erfüllung anderer Bedingungen geknüpft.

24461 R 2003

Das vollständige Prüfzeichen HCR 20

E1

24461 R 20, das in seiner Ausführung Figur 1 und mindestens Größe III des Anhangs 3 der Regelung Nr. 20 zum Übereinkommen vom 20.3.1958 entsprechen muß, sowie das Ursprungszeichen sind auf der Abschlußscheibe der Scheinwerfer gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die Abschlußscheibe der Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1AB.220, darf auch mit dem Prüfzeichen HR

20

E1

24460 R 20 versehen sein, wenn das vom Kraftfahrt-Bundesamt für die Scheinwerfer zugeteilte Prüfzeichen HCR

20

E1

24461 R 20 auf der Rückseite des Reflektors so angebracht wird, daß der Aufwand für das Erkennen des Prüfzeichens nicht größer ist als der beim Auswechseln der Glühlampe.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1AB.220, bestehen aus einer fest verbundenen Einheit von Abschlußscheibe und Reflektor ohne Verstellvorrichtung. Sie dürfen nur in solche Fahrzeuge eingebaut werden, bei denen das den Scheinwerfer aufnehmende Teil eine entsprechende Verstellvorrichtung aufweist.

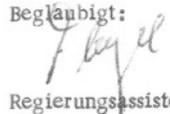
Bei Geräten ohne Abdeckkappe über der Glühlampenfassung muß die Rückseite der Scheinwerfer so abgedeckt sein, daß Staub und Schmutz nicht in das Scheinwerferinnere eindringen können.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft "Lampe H4" für die in den Scheinwerfern zu verwendenden Glühlampe anzugeben.

Flensburg, den 27. Juli 1976

Im Auftrag
Reuthe

Beglaubigt:


Regierungsassistent z. A.

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten
des Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe vom 08.07.1976
- 1 Skizze vom 03.06.1976

Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge, Typ 1AB.220

der Firma Westfälische Metall Industrie KG
Lippstadt

Verwendungszweck: Scheinwerfer für Fernlicht und
für asymmetrisches Abblendlicht

Bestückung: Glühlampe **Kategorie H 4**

Prüfung nach ECE-Regelung Nr. 20

Meßpunkte ¹⁾		Beleuchtungsstärke in lx				Sollwerte in 25 m
		bei Muster				
		I		II		
Fernlicht	E _{max}	60 ²⁾		61 ²⁾		mindestens 48 lx
	H	58		56		mindestens 0,8 E _{max}
	1225 mm links/rechts	45	34	44	33	mindestens 24 lx
	2250 mm links/rechts	27	20	23	22	mindestens 6 lx
Abblendlicht	H	0,70		0,62		höchstens 0,7 lx
	75 R	15		14		mindestens 12 lx
	50 R	19		20		mindestens 12 lx
	E _{15°} ³⁾	0,58		0,56		höchstens 0,7 lx
	B 50 L	0,35		0,30		höchstens 0,4 lx
	75 L	4,4		4,9		höchstens 12 lx
	50 L	7,9		8,9		höchstens 15 lx
	50 V	11		9,5		mindestens 6 lx
	25 L/25 R	3,2	3,1	3,5	3,1	mindestens 2 lx
	Zone IV	die Mindestbeleuchtungsstärke von 3 lx wird eingehalten				
Zone I	die höchstzulässige Beleuchtungsstärke von 2 x E 50 R wird nicht überschritten					

¹⁾ Lt. Meßschirm

²⁾ Die maximale Beleuchtungsstärke bleibt unter dem Höchstwert von 240 lx und der 16-fachen Beleuchtungsstärke des Punktes 75 R des Abblendlichts

³⁾ E_{15°} bedeutet auf dem Meßschirm: 750 mm **rechts** von vv und 201 mm über hh (auf der 15° Linie)

Kennzahl für die maximale Lichtstärke des Fernlichts

$$J_M^I = 10$$

Für die Richtigkeit

P. Müller

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

I. V. Dr. Pollack



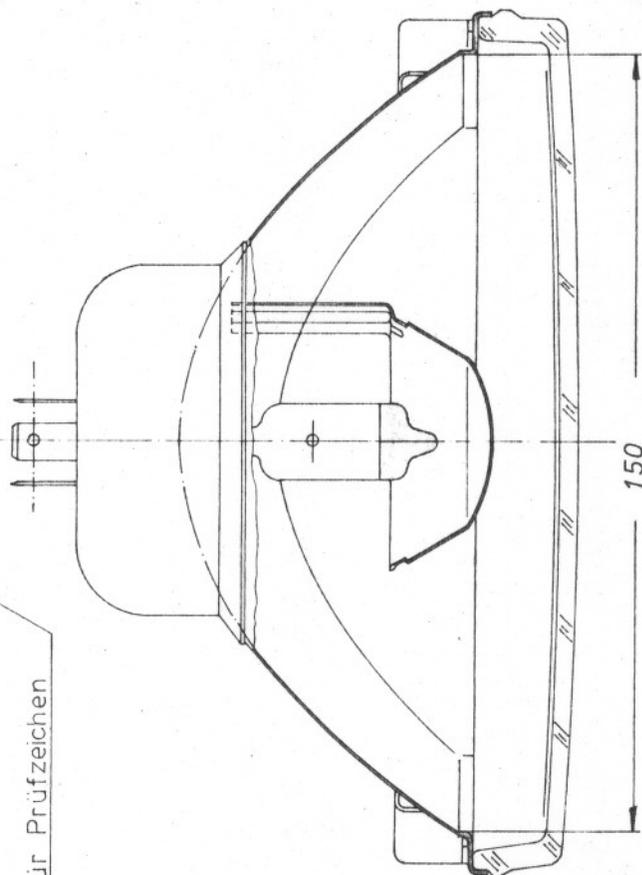
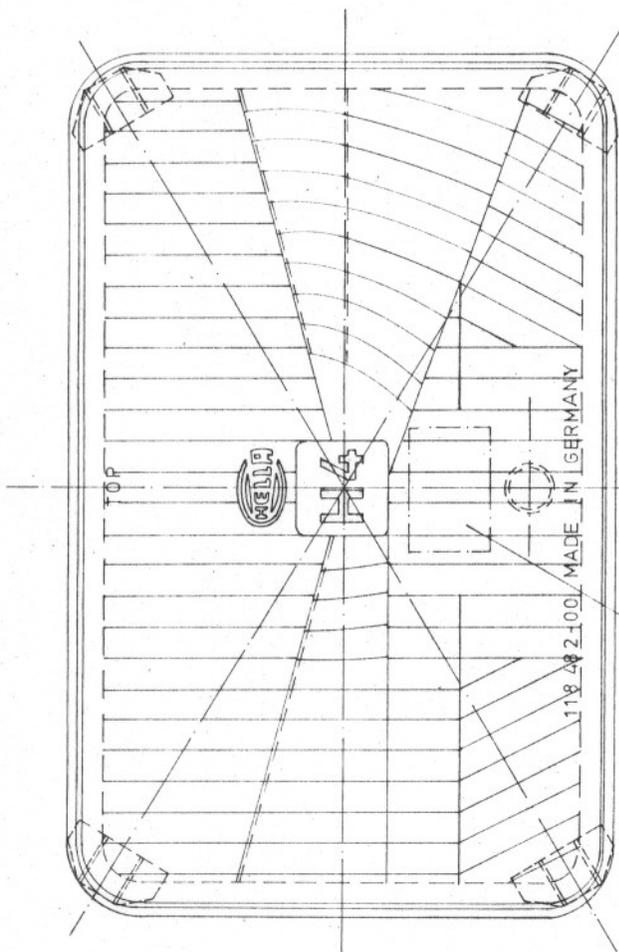
KFZ-Scheinwerfer mit asymm. Abblendlicht u. Fernlicht

24461 R 2005

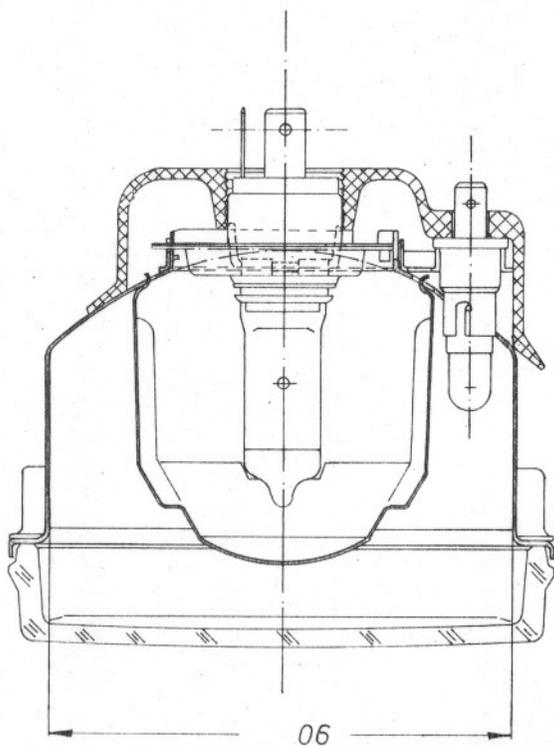
Typ

1AB.220

ABG - Nr.: 24461 R 20



Platz für Prüfzeichen



Verwendete Glühlampen:
Hauptlicht: Form H4

- 8. Juli 1976

Anlage zum Gutachten vom:

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

K. F. Müller

SL 02.07.683

3.6.76 Hem.

Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co · Lippstadt



Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: 24461 R 20, Nachtrag I

Gerät: Kraftfahrzeug-Scheinwerfer mit asymmetrischem Abblendlicht

Typ: 1AB.220

Inhaber der ABG Westfälische Metall Industrie KG
und Hersteller: Hueck & Co.
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in den 'Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenglühlampen (H4-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides und der H4-Lampen' nach Regelung Nr. 20 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 (BGBI II 1972 S. 513 und S. 1433) unter Berücksichtigung der am 15.08.1976 in Kraft getretenen Fassung aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1AB.220, dürfen auch

ineinandergebaut mit Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten,
Typ 1AB.220 (Genehmigungsnummer A E1 24461 R 7),

sowie entsprechend dem vorgelegten Muster auch

mit einer Spezial-Glühlampenfassung zur Entlüftung des
Scheinwerfers,

mit einem dritten Steg zur Befestigung der Strahlenblende
oder ohne solchen

feilgeboten werden.

Das vollständige Genehmigungszeichen HCR

E1 12,5

24461 R 20, das in
seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.3. bis 4.5. der
Regelung Nr. 20 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen
muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Ab-
schlußscheibe der Scheinwerfer gut lesbar und dauerhaft anzu-
bringen.

Flensburg, den 21. Juli 1978
Im Auftrag
Rotzoll

Beglaubigt:


Regierungsassistent

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe vom 19.05.1978
- 1 Skizze vom 02.03.1978



Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge, Typ **1AB.220**

der Firma **Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co., Lippstadt**

Verwendungszweck: Scheinwerfer für Fernlicht und
 für asymmetrisches Abblendlicht

Bestückung: Glühlampe **Kategorie H 4**

Prüfung nach ECE-Regelung Nr. **20**

Meßpunkte ¹⁾		Beleuchtungsstärke in lx				Sollwerte in 25 m
		bei Muster		II		
		I		II		
Fernlicht	E _{max}	49 ²⁾		49 ²⁾		mindestens 48 lx
	H	47		47		mindestens 0,8 E _{max}
	1,25 mm links/rechts	44	24	44	24	mindestens 24 lx
	2250 mm links/rechts	28	19	31	19	mindestens 6 lx
Abblendlicht	H	0,65		0,62		höchstens 0,7 lx
	75 R	13		12		mindestens 12 lx
	50 R	17		16		mindestens 12 lx
	E 15° ³⁾	0,57		0,70		höchstens 0,7 lx
	B 50 L	0,33		0,34		höchstens 0,4 lx
	B 75 L	3,1		3,5		höchstens 12 lx
	50 L	6,7		6,4		höchstens 15 lx
	50 V	12		11		mindestens 6 lx
	25 L/25 R	4,2	2,3	4,2	2,2	mindestens 2 lx
	Zone IV	die Mindestbeleuchtungssärke von 3 lx wird eingehalten				
Zone I	die höchstzulässige Beleuchtungsstärke von wird nicht überschritten 2 x E 50 R					

¹⁾ Lt. Meßschirm

Die maximale Beleuchtungsstärke bleibt unter dem Höchstwert von 240 lx und der 16-fachen Beleuchtungsstärke des Punktes 75 R des Abblendlichts

³⁾ E_{15°} bedeutet auf dem Meßschirm: 750 mm **rechts** von vv und 201 mm über hh (auf der 15° Linie)

Kennzahl für die maximale Lichtstärke des Fernlichts $J_M' = 10$

Für die Richtigkeit

Handwritten signature: P. Pottack

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

I. V. Dr. Pottack

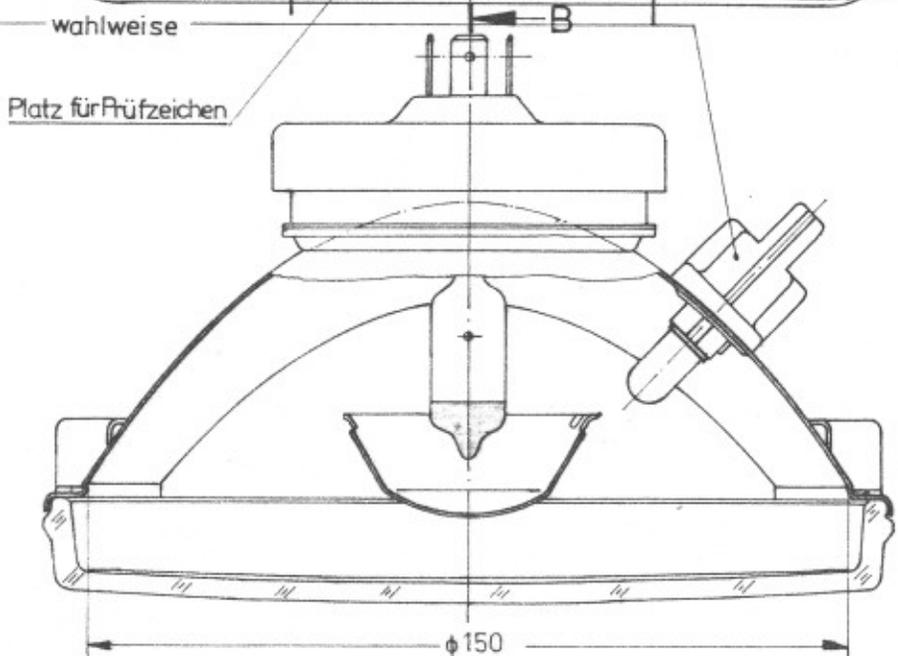
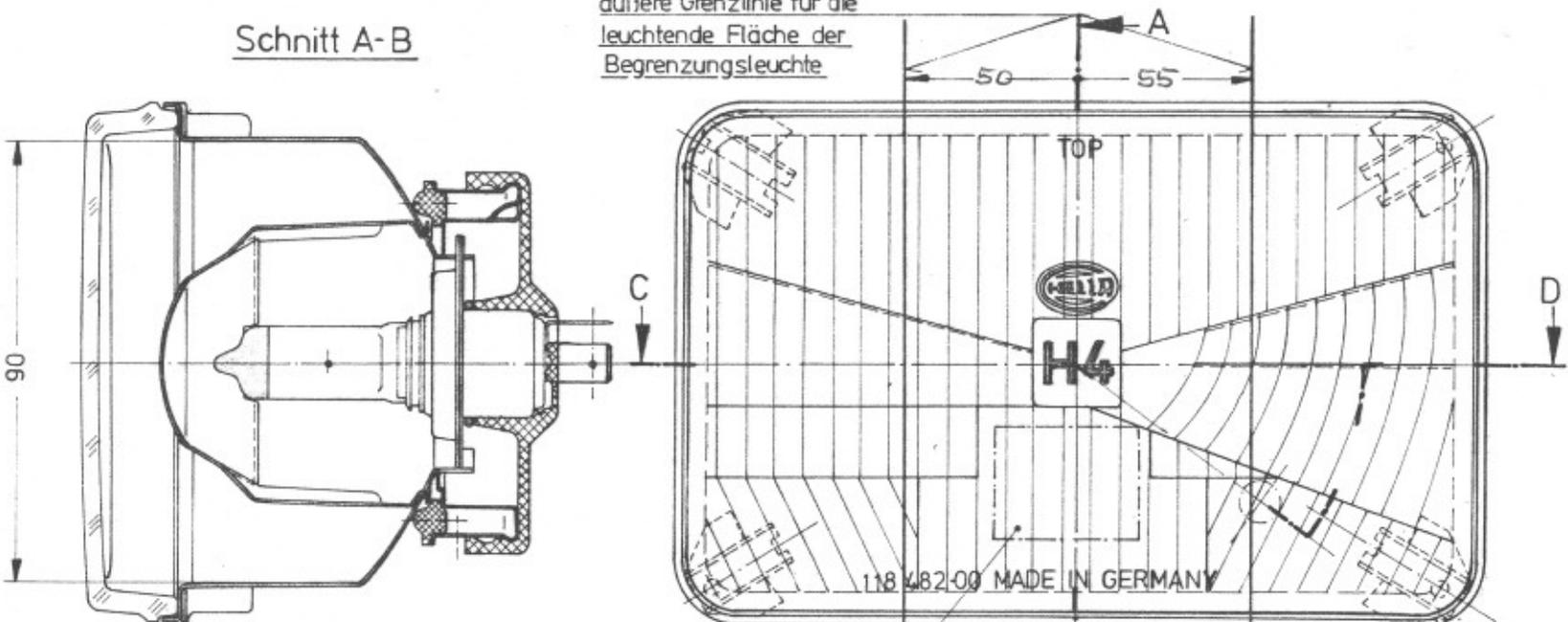


KFZ-Scheinwerfer mit asymm. Abblendlicht,
Fernlicht u. Begrenzungsleuchte

Typ:
1AB. 220

ABG-Nr.: E1 24.461 R 20/R7

äußere Grenzlinie für die
leuchtende Fläche der
Begrenzungsleuchte



Schnitt A-B

wahlweise

Platz für Prüfzeichen

Schnitt C-D

Verwendete Glühlampen:
Hauptlicht: Form H4
Begrenzungslicht: ECE T 8/4

Anlage zum Gutachten vom: 19. MAI 1978

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

H. P. J. J. J.

SL 02.07.683-1

2.3.78 Kr

Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co · Lippstadt



Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: 24461 R 20, Nachtrag II

Gerät: Kraftfahrzeug-Scheinwerfer mit
asymmetrischem Abblendlicht

Typ: 1AB.220

Inhaber der ABG Westfälische Metall Industrie KG
und Hersteller: Hueck & Co.
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. 24461 R 20 erstreckt sich auf die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1AB.220, in den Ausführungen:

'A' mit farbloser Abschlusscheibe,

'B' mit selektivgelb lackierter Abschlusscheibe.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1AB.220, dürfen

ineinandergebaut mit Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten,
Typ 1AB.220/1 (Prüfzeichen A 11 21644 R 7),

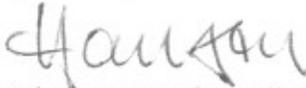
feilgeboten werden.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1AB.220, in der Ausführung 'B' dürfen nicht an Kraftfahrzeugen verwendet werden, die im Geltungsbereich der StVZO in den Verkehr gebracht werden. Die Bezieher der Scheinwerfer sind auf diese Forderung hinzuweisen.

Flensburg, den 7. August 1979

Im Auftrag
Bundesen

Beglaubigt:



Regierungssekretär



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 24461 R 20, Nachtrag III

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nachtrag III

zur ABG Nummer: 24461 R 20

für die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer

Typ: 1AB.220

Inhaber der ABG und Hersteller: Hella KG Hueck & Co.
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 24461 R 20, Nachtrag III

- 2 -

Der Firmenname wurde geändert in:

Hella KG Hueck & Co.

Die Auflage in der Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. 24461 R 20, Nachtrag I:

"Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ LAB.220, dürfen auch sowie entsprechend dem vorgelegten Muster auch mit einer mit einem dritten Steg zur Befestigung der Strahlenblende oder ohne solchen feilgeboten werden."

erhält folgende Fassung:

"Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ LAB.220, dürfen auch sowie entsprechend dem vorgelegten Muster auch mit einer mit einer geringfügig geänderten Strahlenblende feilgeboten werden."

Die Scheinwerfer dürfen auch zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Die mit diesen Einrichtungen ineinanderggebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Flensburg, den 18. August 1986
Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:


Regierungssekretär



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0224461 R 20, Erweiterung IV zur ABG Nr. 24461 R 20

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 20 einschließlich der Änderung 02

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenglühlampen (H₄-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides.



Benachrichtigung über die Genehmigung (oder die endgültige Einstellung der Produktion) oder die Versagung oder die Erweiterung oder die Zurücknahme einer Genehmigung für einen Typ eines H₄-Scheinwerfers nach der Regelung Nr. 20

Nummer der Genehmigung:
0224461 R 20

Nummer der Erweiterung:
IV zur ABG Nr. 24461 R 20

1. Scheinwerfer vorgelegt zur Genehmigung als Typ:
XX, XX, XX, XX, XXX, XXX, XXX, HC/R, XXXX, XXXX, XXX, XXX, XXX,
2. Der Leuchtkörper für das Abblendlicht XXXX/darf nicht gleichzeitig mit dem Leuchtkörper für das Fernlicht und/oder dem eines anderen ineinandergebauten Scheinwerfers leuchten.
3. Der Scheinwerfer darf mit Glühlampen für eine Nennspannung von 12 V, 24 V betrieben werden.
4. Scheinwerfer ergibt mit farbloser Lampe:
weißes Licht / hellgelbes Licht



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0224461 R 20, Erweiterung IV zur ABG Nr. 24461 R 20

- 2 -

5. Fabrik- oder Handelsmarke:



6. Name des Herstellers:
Hella KG Hueck & Co.

7. Gegebenenfalls Name seines Vertreters:
entfällt

8. Anschrift:
D-4780 Lippstadt

9. Eingereicht zur Genehmigung am:
19.07.1988

10. Prüfstelle:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe

11. Datum des Gutachtens der Prüfstelle:
22.08.1988

12. Nummer des Gutachtens der Prüfstelle:
2 4461 R 20

13. Die Genehmigung wird erteilt/XXXXXXX.

14. Größte Beleuchtungsstärke (in Lux) des Fernlichts in 25 m Entfernung vor dem Scheinwerfer (Mittelwert von beiden Scheinwerfern):
53,5 Lux

15. Ort: D-2390 Flensburg

16. Datum: 20. Oktober 1988

17. Unterschrift: Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär



18. Der Scheinwerfer ist in der Zeichnung - dargestellt.
entfällt



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0224461 R 20, Erweiterung IV zur ABG Nr. 24461 R 20

- 3 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 20 einschließlich der Änderung 02 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogen-glühlampen (H₄-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides" angegeben sind.

Das beigegefügte Meßprotokoll ist Bestandteil der Genehmigung.

Das Genehmigungszeichen

HCR

Ⓔ 12,5

24461 R 20

wird wie folgt geändert

HC/R

Ⓔ 12,5

0224461 R 20

Das zugeteilte Genehmigungszeichen muß in seiner Größe und Ausführung den Forderungen der Regelung entsprechen.

Die mit dieser Einrichtung ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0224461 R 20, Erweiterung IV zur ABG Nr. 24461 R 20

- 4 -

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1AB.220, dürfen entsprechend dem vorgelegten Muster auch ohne Strahlenblende feilgeboten werden.

Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

Stiller



Regierungsobersekretär

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 22.08.1988

Lichttechnisches Institut
 der Universität Karlsruhe
 Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten 24461 R 20
 vom 22. August 1988
 Meßprotokoll
 Prüfnummer 2 4461 R 20

Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge, Typ 1AB.220

der Firma Hella KG, Hueck + Co., 4780 Lippstadt

Verwendungszweck: Scheinwerfer für Fernlicht und
 für asymmetrisches Abblendlicht

Bestückung: Glühlampe Kategorie H 4

Prüfung nach ECE-Regelung Nr. 20 einschließlich der Änderung 02

Meßpunkte ¹⁾		Beleuchtungsstärke in lx				Sollwerte in 25 m
		bei Muster I		II		
Fernlicht	E_{max}	55 ²⁾		52 ²⁾		mindestens 48 lx
	H	54		51		mindestens $0,8 E_{max}$
	1125mm links/rechts	48	35	46	33	mindestens 24 lx
	2250 mm links/rechts	26	20	24	19	mindestens 6 lx
Abblendlicht	H	0,69		0,70		höchstens 0,7 lx
	75 R	12		12		mindestens 12 lx
	50 R	13		14		mindestens 12 lx
	E_{15° ³⁾	0,55		0,54		höchstens 0,7 lx
	B 50 L	0,31		0,34		höchstens 0,4 lx
	75 L	2,8		4,1		höchstens 12 lx
	50 L	5,3		6,5		höchstens 15 lx
	50 V	8,6		9,2		mindestens 6 lx
	25 L/25 R	3,4	2,9	3,5	2,9	mindestens 2 lx
	Zone IV	die Mindestbeleuchtungsstärke von 3 lx wird eingehalten				
Zone I	die höchstzulässige Beleuchtungsstärke von $2 \times E_{50 R}$ wird nicht überschritten					

¹⁾ Lt. Meßschirm

²⁾ Die maximale Beleuchtungsstärke bleibt unter dem Höchstwert von 240 lx und der 16-fachen Beleuchtungsstärke des Punktes 75 R des Abblendlichts

³⁾ E_{15° bedeutet auf dem Meßschirm: 750 mm rechts von vv und 201 mm über hh (auf der 15° Linie)

Kennzahl für die maximale Lichtstärke des Fernlichts $J_M^i = 12,5$

Für die Richtigkeit

Handwritten signature

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez.

Dr. Pollack



Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: 24461 R 7

Gerät: Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten

Typ: 1AB.220

Inhaber der ABG Westfälische Metall Industrie KG
und Hersteller: Hueck & Co.
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

A

E1

24461 R 7

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Die Leuchten dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Genehmigungszeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.4. bis 4.6. der Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Abschlußscheibe der Leuchten gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung 'T8/4' für die in den Leuchten zu verwendende Glühlampe anzugeben.

In dem anliegenden Meßprotokoll muß es richtig heißen:

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967

(anstatt: geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967 und Richtlinie des Rates Nr. 76/756/EWG vom 27. Juli 1976)

Flensburg, den 21. Juli 1978
Im Auftrag
Rotzoll

Beglaubigt:



Regierungsassistent

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 19.05.1978
- 1 Skizze vom 02.03.1978

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in den 'Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger' nach Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 (BGBI II 1969 S. 1849) aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten für links- und rechtsseitigen Einbau, Typ 1AB.220, dürfen

ineinandergelagert mit Kraftfahrzeug-Scheinwerfern,
Typ 1AB.220 (Prüfzeichen HCR

Ⓔ^{12,5}

24461 R 20),

in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Leuchte,
- mit unterschiedlichem, in die Karosserie eingebauten Schutzgehäuse,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Abschlussscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer Abschlussscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage.

Begrenzungsleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ 1AB.220

als Bestandteil des Scheinwerfers für Fernlicht und für rechtsgerichtetes asymmetrisches Abblendlicht mit Begrenzungsleuchte für Kfz.
 der Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co., Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: farblos/weiß in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie T 8/4

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967 und Richtlinie des Rates Nr. 76/756/EWG vom 27. Juli 1976

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$J_0 \text{ min} = 4 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	V \ H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$							Mindestwerte %
		-20°	-10°	- 5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°			20 500		20 400			
	5°	10 130	20 600		70 480		20 400	10 200	
	0°		35 170	80 700	100 280	80 255	35 275		
	-5°	10 180	20 125		70 230		20 470	10 170	
	-10°			20 100		20 110			
II	10°			20 315		20 450			
	5°	10 90	20 220		70 285		20 375	10 235	
	0°		35 140	80 125	100 132	80 180	35 177		
	-5°	10 100	20 120		70 140		20 140	10 210	
	-10°			20 125		20 215			

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

Pollack

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

i. V. Dr. Pollack

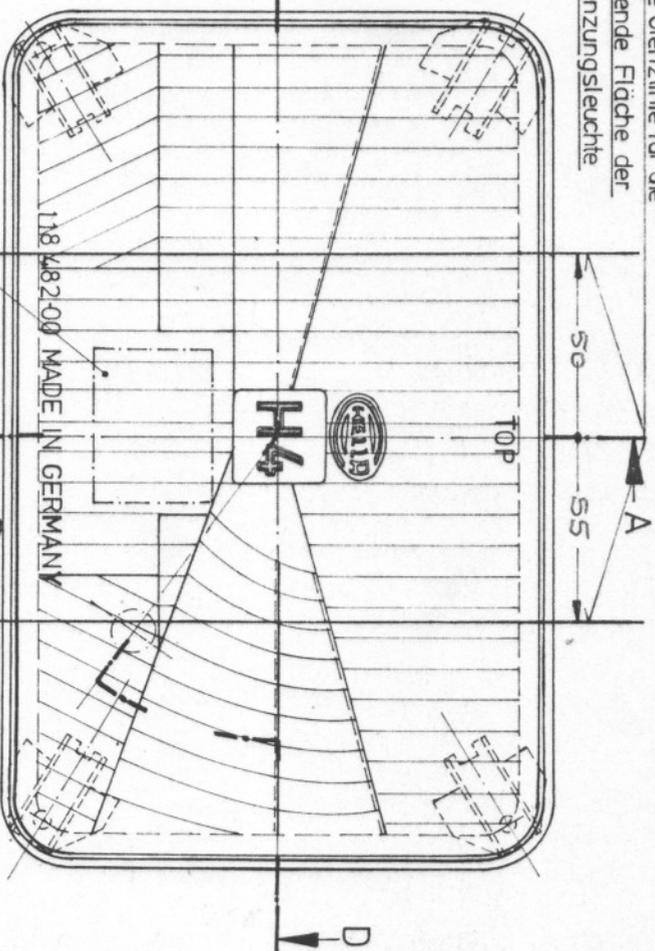


KFZ-Scheinwerfer mit asymm. Abblendlicht,
Fernlicht u. Begrenzungsleuchte

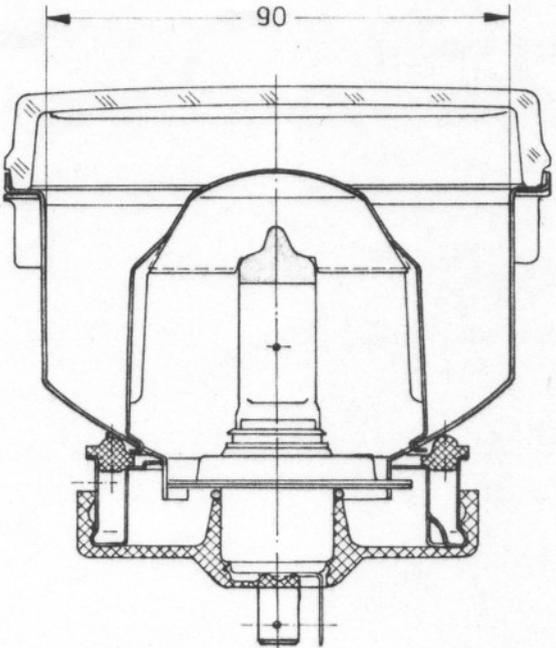
Typ :
1 AB. 220

ABG-Nr.: E1 24 461 R 20/R7

äußere Grenzlinie für die
leuchtende Fläche der
Begrenzungsleuchte

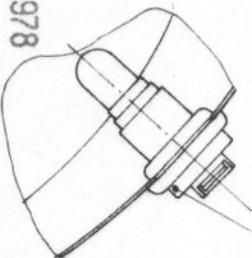


Schnitt A-B



wahlweise

Platz für Prüfzeichen

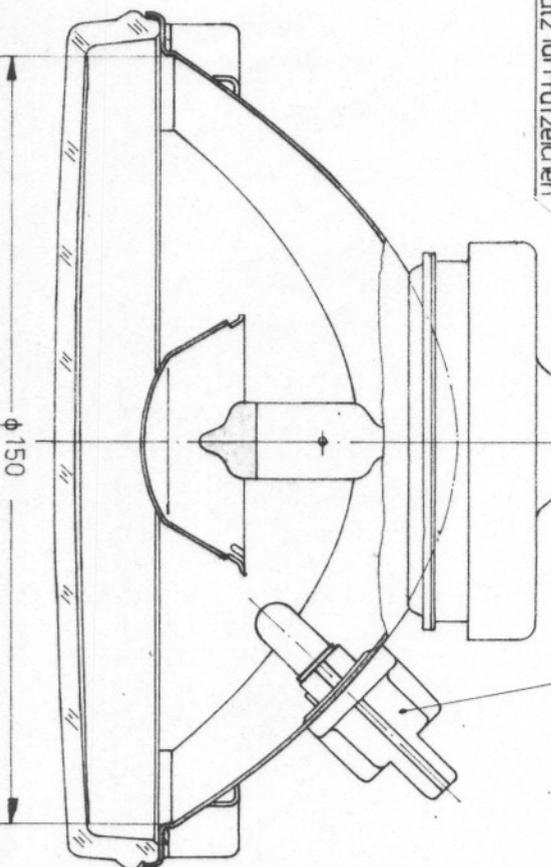


Verwendete Glühlampen:

Hauptlicht: Form H4

Begrenzungslicht: ECE T 8/4

Schnitt C-D



Anlage zum Gutachten vom: 19. MAI 1978

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

W. P. W. 1978



Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: 24461 R 7, Nachtrag I

Gerät: Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten

Typ: 1AB.220

Inhaber der ABG Westfälische Metall Industrie KG
und Hersteller: Hueck & Co.
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Abschlussscheibe der Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten darf auch mit dem Prüfzeichen **A**  21644 R 7 versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften nicht beeinträchtigt werden und das für die Leuchten vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilte Prüfzeichen auf der Rückseite des Reflektors so angebracht wird, daß der Aufwand für das Erkennen des Prüfzeichens nicht größer ist als der beim Auswechseln der Glühlampe.

Flensburg, den 7. August 1979
Im Auftrag
Bundesen

Beglaubigt:


Regierungssekretär





Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 24461 R 7, Nachtrag II

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nachtrag II
zur ABG Nummer: 24461 R 7
für die Begrenzungsleuchten
Typ: 1AB.220

Inhaber der ABG Hella KG Hueck & Co.
und Hersteller: 4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 24461 R 7, Nachtrag II

- 2 -

Der Firmenname wurde geändert in:

Hella KG Hueck & Co.

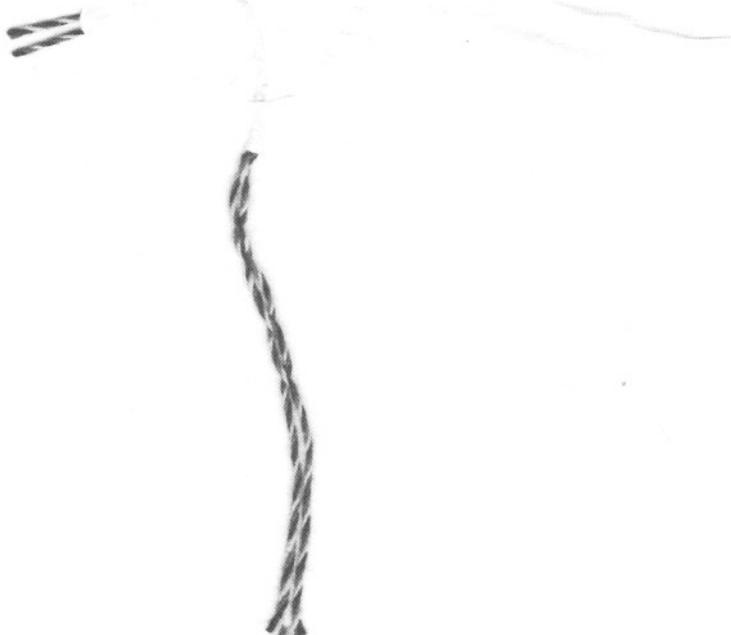
Die Leuchten dürfen auch zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Die mit diesen Einrichtungen ineinanderggebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Flensburg, den 18. August 1986
Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

Regierungssekretär





Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0124461, Erweiterung III zur ABG Nr. 24461 R 7

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger

Benachrichtigung über xxx xxxxxxxxxxxx,
xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx,
die Erweiterung der Genehmigung,
xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx,
xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxx
xxxxxxxxxxx



für einen Typ einer Einrichtung nach der
Regelung Nr. 7

Communication concerning: xxx xxxxxxxx
xxx xxxxxxxx xx xxxxxxxx
the extension of approval
xxx xxxxxxxxxxx xx xxxxxxxx
xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxx

of a type of device pursuant to Regulation
No. 7

Nummer der Genehmigung
Approval No.
0124461

Nummer der Erweiterung
Extension No.
III zur ABG Nr. 24461 R 7



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0124461, Erweiterung III zur ABG Nr. 24461 R 7

- 2 -

2. Einrichtung
Type of device
- Vorgesehen für einen Zusammenbau
zweier Leuchten
intended for use in a
composition of two lamps

Begrenzungsleuchte front position (side) lamp	xx/nein xxx/no
XXXXXXXXXXXXXXXX	XX/XXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX	XX/XXXX XXX/XXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX	XX/XXXX

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-4780 Lippstadt
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers:
If applicable, name and address of the manufacturer's representative:
entfällt
not applicable
5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
19.07.1988
6. Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe
7. Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes:
Date of test report:
22.08.1988
8. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes:
Number of test report:
2 4461 R 7
9. Kategorie(n) und Zahl der Glühlampen:
Category(ies) and number of filament lamps:
T4W 1x



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0124461, Erweiterung III zur ABG Nr. 24461 R 7

- 3 -

10. Farbe des ausgestrahlten Lichts:
xxx, xxxxxxxx, weiß
Colour of light emitted:
xxx, xxxxxxxx xxxxxx, white
11. Wenn eine Schlußleuchte und eine Bremsleuchte mit zwei Lichtstärkepegeln ineinandergebaut sind: Angabe ob ein Spannungsumschalter vorhanden ist und welche Merkmale er ggf. aufweist.
entfällt
Where a rear position (side) lamp is reciprocally incorporated with a dual-intensity stop-lamp state whether a voltage-adapting system is provided, and if so what its characteristics are:
not applicable
12. Bei Bremsleuchten mit zwei Lichtstärkepegeln: Angabe des Systems für die Nachtschaltung: (Angabe der wichtigsten Merkmale)
entfällt
For stop-lamps with two levels of intensity, indicate the system used to obtain the night-time intensity: (give the main characteristics)
not applicable
13. Nur zum Ersatz bei im Verkehr befindlichen Fahrzeugen:
xx / nein
For replacement on vehicles in use only:
xxx / no
14. Dieser Typ einer Einrichtung ist mit Leuchten der gleichen Kategorie / des gleichen Typs zusammengebaut / kombiniert / ineinandergebaut
entfällt
This type of device is grouped / combined / reciprocally incorporated with lamps of the same category / type
not applicable
15. Die Genehmigung wird xxxxxxx / xxxxxxx / erweitert /
xxxxxxxxxxxxxxxx
Approval xxxxxxx / xxxxxxx / extended / xxxxxxx



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0124461, Erweiterung III zur ABG Nr. 24461 R 7

- 4 -

16. Erweiterung der Genehmigung auf Einrichtungen, die hellgelbes, rotes oder weißes Licht ausstrahlen:
entfällt
Extension of approval to devices emitting selective yellow, red or white light:
not applicable

16.1 Technischer Dienst:
entfällt
Test laboratory:
not applicable

16.2 Daten und Nummern der Gutachten des Technischen Dienstes:
entfällt
Dates and numbers of laboratory reports:
not applicable

16.3 Datum der Erweiterung der Genehmigung:
entfällt
Date of extension:
not applicable

17. Ort: D-2390 Flensburg
Place

18. Datum: 20. Oktober 1988
Date

19. Unterschrift: Im Auftrag
Signature Mayer

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär



20. Die Zeichnung - zeigt die Merkmale und die geometrischen Bedingungen für die Anbringung der Einrichtung am Fahrzeug sowie die Bezugsachse und den Bezugspunkt der Einrichtung.
entfällt
The drawing - shows the characteristics; in what position, geometrically, the device is to be mounted on the vehicle; and the axis of reference and centre of reference of the device.
not applicable



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0124461, Erweiterung III zur ABG Nr. 24461 R 7

- 5 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Das Genehmigungszeichen

A

E1

24461 R 7

wird wie folgt geändert

A

E1

7R 0124461

Das zugeteilte Genehmigungszeichen muß in seiner Größe und Ausführung den Forderungen der Regelung entsprechen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0124461, Erweiterung III zur ABG Nr. 24461 R 7

- 6 -

Die Begrenzungsleuchten, Typ 1AB.220, dürfen entsprechend dem vorgelegten Muster auch ohne Strahlenblende für den Scheinwerfer feilgeboten werden.

Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär





Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über die **Erweiterung der Genehmigung**

für einen Typ einer **Begrenzungsleuchte** nach der Regelung Nr. 7
einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 3

Communication concerning **extension of approval**

of a type of **front position lamp** pursuant to Regulation No. 7 **in-
cluding amendment 02 supplement 3**

Nummer der Genehmigung: **0224461**

Erweiterung Nr.: **04**

Approval No.:

Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:



2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
1AB.220
3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
**Hella KG Hueck & Co.
D-59552 Lippstadt**
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt - not applicable
5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
29.10.1997
6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
**Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe**
7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
entfällt - not applicable
8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
entfällt - not applicable



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **0224461**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **04**
Extension No.:

9. Kurzbeschreibung:
Concise description:

Leuchtenkategorie:
By category of lamp:

Farbe des ausgestrahlten Lichts: **weiß**
Colour of light emitted: **white**

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: **1 x T4W**
Number and category of filament lamp(s):

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of approval mark:
auf der Abschlußscheibe
on the lens

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
Anpassung an die Änderung 02 Ergänzung 3
adaptation to amendment 02 supplement 3

12. Die Genehmigung wird **erweitert**
Approval **extended**

13. Ort: **D-24932 Flensburg**
Place:

14. Datum: **06.11.1997**
Date:

15. Unterschrift: **Im Auftrag**
Signature:

Mayer

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.

The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: **0224461**

Erweiterung Nr.: **04**

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Das Genehmigungszeichen

A



7R 0124461

wird wie folgt geändert:

A



0224461

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.